

## **Delegierende Zweckvereinbarung**

Zwischen der Region Hannover

- *im Folgenden: die Region* -

und

dem Landkreis Hameln-Pyrmont

- *im Folgenden: der Landkreis* -

wird

folgende delegierende Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. 1 NKomZG über die  
Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Linie 562 geschlossen:

## **Präambel**

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 2 Abs. 2 NNVG sind sie als Aufgabenträger zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung und damit auch für die Finanzierung von Linienverkehren auf eigenwirtschaftlicher Basis sowie auf gemeinwirtschaftlicher Basis nach § 4 Abs. 4 NNVG, § 4 RegG, § 8a Abs. 1 Satz 3 PBefG i.V.m. VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Buslinie 562 verbindet den im Landkreis Hameln-Pyrmont gelegenen Ort Nienstedt mit den Orten Egestorf (Ortsteil der Stadt Barsinghausen) und Barsinghausen in der Region Hannover und insbesondere auch den Bahnhof Egestorf als wichtigen Knotenpunkt des Schienenpersonennahverkehrs. Aus der Sicht der Region Hannover besteht ein öffentliches Interesse an dieser Linie, da sie den im Gebiet der Region verlaufenden ÖPNV- und SPNV-Linien Fahrgäste aus dem Umland zuführt. Im gemeinsamen Interesse eines integrierten ÖPNV-Angebots für Region und Umland wollen die beiden Aufgabenträger bei der Sicherstellung der Linie 562 zusammenarbeiten. Sie legen daher hierfür zugrunde, dass für diese grenzüberschreitende Linie eine gemeinsame Zuständigkeit beider Aufgabenträger besteht, § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 NNVG.

Die Linie 562 (Nienstedt – Egestorf – Barsinghausen bzw. Nienstedt – Egestorf) wird derzeit von der regiobus Hannover GmbH bedient. Die regiobus ist von der Region Hannover mit dem Betrieb der Verkehrsdienste auf der Linie 562 nach Maßgabe der Altmark-Trans-Kriterien des EuGH (Urt. v. 24.07.2003 - Rs. C-280/00) unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bis zum 31.12.2019 betraut und erhält hierfür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich von der Region.

Im Anschluss an diese Alt-Betrauung beabsichtigt die Region Hannover die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die RegioBus (vgl. Vorabbekanntmachung vom 14.03.2018 im EU-Amtsblatt - 2018/S 051-113969), der auch die Linie 562 umfasst.

Ab dem 01.06.2019 übernimmt der Landkreis als Aufgabenträger die Finanzierung der ungedeckten Kosten des Betriebs Linie 562 auf dem Abschnitt in seinem Kreisgebiet. Die Region Hannover trägt die Kosten für die Abwicklung der Betrauung und damit für die Durchführung

der Sicherstellung der Linie. Mit der hiesigen delegierenden Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner diesbezüglich ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der Linie 562.

## **§ 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit**

- (1) Mit dieser Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf der Linie 562 im Abschnitt des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (2) Es handelt sich hierbei um eine delegierende Zweckvereinbarung nach Art. 5 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative NKomZG. Die Region übernimmt die Aufgaben des Landkreises als ÖPNV-Aufgabenträger bezüglich des im Landkreis verlaufenden Abschnitts der Linie 562 mit allen diesbezüglichen Befugnissen des Landkreises in ihre eigene Zuständigkeit. Dies umfasst insbesondere
  - die Behandlung der gesamten Linie im Nahverkehrsplan der Region Hannover,
  - die Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung Vergabeverfahren gleich welcher Art;
  - die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Betrieb der gesamten Linie, insbesondere durch den Vollzug der Betrauung der RegioBus bzw. den Vollzug eines erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007;
  - die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Art. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – soweit das Gebiet des Landkreises betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Landkreis;
  - die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten als Aufgabenträger in personenbeförderungsrechtlichen Verfahren bezüglich der Linie;
  - im Zusammenhang mit der Linie ggf. durchzuführende Widerspruchs-, Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;

- sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung des Betriebs auf der gesamten Linie für die Dauer dieser Zweckvereinbarung nach Maßgabe v.a. des NNVG, des RegG, des PBefG sowie der VO (EG) Nr. 1370/2007 in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Beiden Vertragspartnern obliegt die öffentliche Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung in den Verkündungsblättern gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG.

## **§ 2 Verkehrsangebot auf der Linie 562**

- (1) Die Region stellt sicher, dass die Verkehrsbedienung auf der Linie 562 den nachstehenden Anforderungen entspricht.
- (2) Der Betrieb der Linie entspricht - vorbehaltlich etwaiger Veränderungen der Verkehrsbedienung (Absatz 3) - folgenden Anforderungen:
- Die Linie wird mit dem in **Anlage 1** beschriebenen Linienvverlauf und den dort beschriebenen Haltestellen bedient.
  - Das Fahrplanangebot entspricht den Rahmenvorgaben, die aus dem in **Anlage 2** beigefügten Referenzfahrplänen und der Linienskizze (Anlage1) ableitbar sind, insbesondere hinsichtlich Betriebszeiten, Fahrtenanzahl, Takt und Anschlüssen. Hierbei ist die Anbindung in Egestorf an die SPNV-Verbindungen in Richtung Hannover an Werktagen mit insgesamt 8 bzw. in Gegenrichtung 10 Fahrten werktags zu gewährleisten. Fahrplanänderungen innerhalb dieses Rahmens, wie z.B. geänderte Abfahrts- /Ankunftszeiten auf Grund von Änderungen bei den Zugzeiten, stellen keine Veränderung der Verkehrsbedienung (vgl. Absätze 3 und 4) dar.
  - Der GVH-Tarif und die Beförderungsbedingungen des GVH sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Der Landkreis kann Änderungen der Verkehrsbedienung auf der Linie verlangen. Die Region hat diese zum nächsten Fahrplanwechsel umzusetzen, wenn das Änderungsverlangen bis zum 31. Januar eines Jahres bei der Region eingeht und der Landkreis die hierdurch entstehenden tatsächlichen Mehrkosten und/oder Minderein-

nahmen (abzüglich etwaiger Mehreinnahmen) auf der Linie insgesamt übernimmt (vgl. § 3 Absatz 6); die Umsetzung hat dann bis zum Fahrplanwechsel im Dezember desselben Jahres zu erfolgen. Eine Umsetzungspflicht besteht nicht, wenn die Änderung der Verkehrsbedienung auf der Linie aus Rechtsgründen nicht möglich ist.

- (4) Abgesehen von Absatz 3 können beide Vertragspartner Änderungen der Verkehrsbedienung vorschlagen. Solche Änderungen bedürfen einer einvernehmlichen Einigung der Vertragspartner auch hinsichtlich einer etwaigen Anpassung der vom Landkreis zu leistenden Finanzierung (vgl. § 3 Absatz 7).
- (5) Die Region ist gegenüber dem Landkreis verpflichtet, eine Verkehrsbedienung auf der Linie sicherzustellen, die den vorstehenden Anforderungen entspricht, ohne dass dafür vom Landkreis oder den kreisangehörigen Kommunen eine über § 3 hinausgehende Finanzierung geleistet werden müsste. Von den vorstehenden Vorgaben für den Betrieb der Linie darf aber im Fall von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, Straßensperrungen und in ähnlichen Situationen abgewichen werden; dies hat keine Auswirkungen auf die vom Landkreis zu leistende Finanzierung.

### **§ 3 Finanzierung des Landkreises für den Betrieb der Linie 562**

- (1) Die erfolgte Betrauung der RegioBus begründet keinen Zahlungsanspruch gegen den Landkreis. Gleiches gilt für Anschlussregelungen in Form öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007. Im Innenverhältnis trägt der Landkreis die Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten der Linie 562 und gewährt der Region hierfür einen Aufwendungsersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Finanzhilfen i.S.d. § 7a Abs. 2 Satz 1 NNVG bleiben hiervon unberührt und verbleiben beim Landkreis.
- (2) Für das Kalenderjahr 2019 beträgt die vom Landkreis zu leistende Finanzierung zum Betrieb der Linie 562 12.500 €. Für das Kalenderjahr 2020 beträgt die vom Landkreis zu leistende Finanzierung zum Betrieb der Linie 562 25.000 €
- (3) Für die Folgejahre ab 2021 bis 2024 erhöht sich die vom Landkreis zu leistende Finanzierung jährlich pauschal um 3%.

- (4) Mit Wirkung ab dem Jahr 2025 wird die vom Landkreis zu leistende Finanzierung überprüft und ggf. angepasst. Hierfür legt die Region eine aktualisierte Kostenkalkulation auf der Datenbasis für das Jahr 2024 sowie eine aktualisierte Einnahmenermittlung auf der Grundlage der dann letzten abgestimmten Einnahmenaufteilung des GVH vor. Die Überprüfung und Anpassung gemäß vorstehender Regelungen wird im Fünf-Jahre-Turnus (zu 2030, 2035 etc.) jeweils zum Beginn des nächsten Fünf-Jahreszeitraum wiederholt.
- (5) Für die Folgejahre nach der jeweiligen Überprüfung und Anpassung nach Absatz 4 (also ab 2026 bzw. 2031 etc.) erhöht sich die vom Landkreis zu leistende Finanzierung Pauschal um 3%.
- (6) Sollte die Bedienung der Linie 562 in einem Kalenderjahr wegen eines vorzeitigen Wegfalls der Genehmigung nicht für die Gesamtdauer des Jahres aufrechterhalten werden können, reduziert sich dem entsprechend der Aufwendungsersatz des Landkreises anteilig.
- (7) Im Fall einer Veränderung der Verkehrsbedienung gemäß § 2 Absatz 3 wird die vom Landkreis zu leistende Finanzierung wie folgt angepasst:
  - Die Region legt dem Landkreis bis zum 01.03. eine nachvollziehbare Kalkulation der durch die Änderung der Verkehrsbedienung voraussichtlich eintretenden Mehrkosten (unter Berücksichtigung etwaiger Kosteneinsparungen) auf der Basis der im Jahr der Umsetzung der Angebotsveränderung zu erwartenden Ist-Kosten vor.
  - Die Region kalkuliert ebenfalls die voraussichtlich eintretenden Minder- und/oder Mehrerlöse. Diese treten zu den kalkulierten Mehrkosten hinzu bzw. werden von diesen abgezogen.
  - Die vom Landkreis zu leistende Finanzierung ist entsprechend des sich hieraus ergebenden Differenzbetrags anzupassen.
  - Der Landkreis stimmt der ihm bis zum o.g. Datum vorzulegenden Kalkulation binnen 4 Wochen zu. Stimmt der Landkreis nicht zu und kommt bis zum 01.07. keine Einigung über die Anpassung der Finanzierung zustande, bleibt die Verkehrsbedienung sowie die vom Landkreis zu leistende Finanzierung unverändert.

- Die Kalkulation nach den vorstehenden Regelungen wird nur im Rahmen der Regelungen des Absatzes 4 überprüft.
- (8) Im Fall einer Änderung der Verkehrsbedienung gemäß § 2 Absatz 4 können die Vertragspartner im Rahmen ihrer einvernehmlichen Einigung die vom Landkreis zu leistende Finanzierung auch abweichend von den Regelungen des vorstehenden Absatz 7 festlegen oder unverändert lassen.
- (9) Die Region stellt jeweils zum 01.09. eines Jahres eine Zahlungsaufforderung an den Landkreis. Die Zahlungen sind dann jeweils zum 30.09. eines Jahres fällig.
- (10) Die vom Landkreis zu leistende Finanzierung enthält keine Umsatzsteuer, da sie als Zuschuss zur Aufrechterhaltung von ÖPNV-Leistungen zur Bedienung der Allgemeinheit gewährt wird. Sollte entgegen dieser Annahme Umsatzsteuer anfallen, so erhöht sich die vom Landkreis zu leistende Finanzierung entsprechend.

#### **§ 4 Verfahrenskosten**

Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt die Region alleine.

#### **§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche**

Die Region übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

#### **§ 6 Sonstige Kooperationspflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Region liefert dem Landkreis jährlich einen Bericht über die Fahrgastzahlen je Fahrt auf der Linie 562 (Abschnitt Nienstedt – Egestorf).
- (2) Der Landkreis unterrichtet die Region rechtzeitig über Maßnahmen, die sich auf den

Betrieb der Linie 562 auswirken, wie z.B. über längerfristige Baumaßnahmen.

### § 7 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ihre Regelungen werden ab dem 01.06.2019 angewendet.
- (2) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
- (3) Die ordentliche Kündigung ist möglich zum Fahrplanwechsel im Dezember eines jeden Jahres. Sie muss gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich mit einem Vorlauf von drei Jahren zum Kündigungstermin erklärt werden.
- (4) Wenn die Zweckvereinbarung endet bzw. vorzeitig beendet wird, erlöschen alle Verpflichtungen der Region und des Landkreises aus dieser Vereinbarung. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Landkreises lebt wieder auf. Die Vereinbarung bleibt aber Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit ihrer Gültigkeit.

Hannover, den 25.7.2019

Hameln, den 09.07.2019

Für die Region Hannover  
**Der Regionspräsident**  
In Vertretung  
  
Hauke Jagau

Für den Landkreis Hameln-Pyrmont  
i.V.  
  
Carsten Vetter

ANLAGEN:

Anlage 1: Linienskizze

Anlage 2: Referenzfahrplan

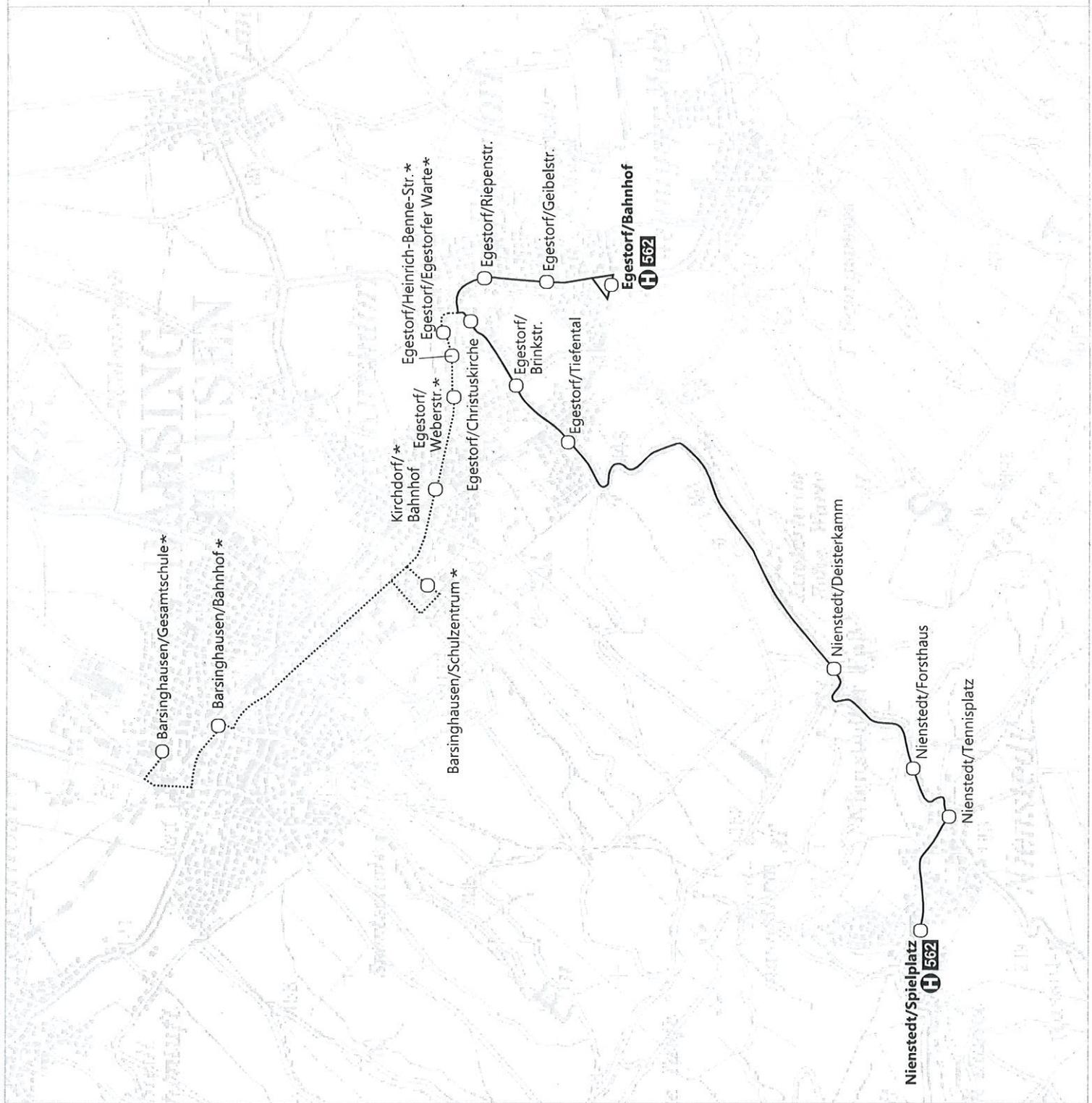
# Linienkizze zum Referenzfahrplan

## Linie 562

(Barsinghausen - Kirchdorf) -  
Egestorf - Nienstedt

\* Bedienung nur an Schultagen

Stand: VAB zum ÖDA (03/2018)





gültig vom 09.12.2018- 14.12.2019

TZ Haltestellen	Samstag										Sonn- und Feiertage									
	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ	Ⓢ
R Nienstedt/Spielplatz ab	10.35	11.35	12.35	13.35	14.35	15.35	16.35	17.35	18.35	19.35										
/Tennisplatz	10.37	11.37	12.37	13.37	14.37	15.37	16.37	17.37	18.37	19.37										
/Forsthaus	10.38	11.38	12.38	13.38	14.38	15.38	16.38	17.38	18.38	19.38										
/Deisterkamm	10.40	11.40	12.40	13.40	14.40	15.40	16.40	17.40	18.40	19.40										
Egestorf/Tiefental	10.45	11.45	12.45	13.45	14.45	15.45	16.45	17.45	18.45	19.45										
/Brinkstraße	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46	18.46	19.46										
/Christuskirche	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	18.47	19.47										
/Riepenstraße	10.48	11.48	12.48	13.48	14.48	15.48	16.48	17.48	18.48	19.48										
/Geibelstraße	10.49	11.49	12.49	13.49	14.49	15.49	16.49	17.49	18.49	19.49										
R /Bahnhof	10.50	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.50	18.50	19.50										
Zugabfahrt Egestorf (Deister) ab	10.56	11.56	12.56	13.56	14.56	15.56	16.56	17.56	18.56	19.56										
Zugankunft Hannover Hbf an	11.25	12.25	13.25	14.25	15.25	16.25	17.25	18.25	19.25	20.25										
R /Egestorfer Warte																				
/Heinrich-Benne-Straße																				
/Weberstraße																				
Wenigser Mark/Blankweide	10.52	11.52	12.52	13.52	14.52	15.52	16.52	17.52	18.52	19.52										
/Gärtnerieweg	10.54	11.54	12.54	13.54	14.54	15.54	16.54	17.54	18.54	19.54										
Wenigsen/Vogelkamp	10.57	11.57	12.57	13.57	14.57	15.57	16.57	17.57	18.57	19.57										
/Schützenhof	10.58	11.58	12.58	13.58	14.58	15.58	16.58	17.58	18.58	19.58										
/Rathaus	11.01	12.01	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	18.01	19.01	20.01										
/Bahnhof an	11.03	12.03	13.03	14.03	15.03	16.03	17.03	18.03	19.03	20.03										
Kirchdorf/Bahnhof																				
Barsinghausen/Schulzentrum																				
/Bahnhof																				
R /Gesamtschule an																				

Ⓢ = nicht am 24.12. Ⓢ = Bus fährt weiter bis Springe als Linie 382  
Am 24. und 31.12. Verkehr wie Samstag







